



Entwurf

Bundesgesetz über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (KBFHG)

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur
des Ständerates vom 22. Januar 2024¹,
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Minderheit (Stark, Salzmann)

Nichteintreten

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 2002³ über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung wird wie folgt geändert:

Art. 9b Abs. 3

³ Die Frist nach Artikel 9a wird bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

Art. 10 Abs. 8

⁸ In Abweichung von Absatz 7 wird die Geltungsdauer des Gesetzes bis zum 31. Dezember 2026 verlängert.

¹ BBl 2024 560

² BBl 2024 ...

³ SR 861

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Steht zehn Tage nach Ablauf der Referendumsfrist fest, dass gegen das Gesetz kein Referendum zustande gekommen ist, so tritt es am 1. Februar 2025 in Kraft.

³ Andernfalls bestimmt der Bundesrat das Inkrafttreten; er kann das Gesetz rückwirkend in Kraft setzen.